



# Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

## Hilfsmiteleinsetzung in Biogasanlagen

Rechtsanwältin Nadine Holzapfel

Im Mai letzten Jahres hat das Landgericht Halle ein Urteil gesprochen, das in der Biogasbranche zu einer großen Verunsicherung geführt hat. Es hatte entschieden, dass der - vielfach praktizierte - Einsatz von anorganischen Gärhilfsmitteln den Vergütungsanspruch nach § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entfallen lässt. Dieser Rechtsauffassung ist das Oberlandesgericht Naumburg in der Berufungsinstanz entgegengetreten. Es hat das Urteil des Landgerichts Halle aufgehoben.

In dem den Urteilen zugrunde liegenden Fall betreibt die Klägerin eine Biogasanlage, in der Rindergülle, Mais- und Grassilage, also allesamt Einsatzstoffe nach der Biomasseverordnung, vergoren werden. Das erzeugte Biogas wird in einem angeschlossenen Blockheizkraftwerk verstromt und in das Netz des beklagten Netzbetreibers eingespeist. Die Klägerin beabsichtigte, zur Verbesserung des Prozesses des Abbaus und der Vergärung der in der Anlage eingebrachten Biomasse einen Zusatzstoff zu verwenden, der den Gärprozess in der Biogasanlage stabilisieren und die Lebensbedingungen für die Umwandlung der Biomasse in Biogas bewirkenden Mikroorganismen optimieren soll, so dass es nach den Herstellerangaben zu einer Gasertragssteigerung um bis zu 30 % kommen soll. Bei dem Zusatzstoff handelt es sich um ein mineralisches Produkt mit organischen Zusätzen, das selbst kein Energieträger ist.

Das Landgericht Halle hatte erstinstanzlich in einer eng am Wortlaut orientierten Auslegung der Vergütungsvorschrift für Strom aus Biomasse des § 8 Abs. 1 EEG die

Ansicht vertreten, die Zugabe anderer Stoffe zur Biomasse sei unzulässig.

Diese Ansicht hat das Oberlandesgericht Naumburg in der Berufungsinstanz nicht geteilt. In seiner Entscheidung vom 27. März 2008 hat es festgestellt, dass die Beifügung eines Zusatzstoffes mit dem Ziel, die Energieausbeute aus der eingesetzten Biomasse zu steigern, mit dem Ausschließlichkeitsprinzip der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EEG vereinbar ist.

Das Oberlandesgericht Naumburg begründet seine Auffassung, die Zugabe des Stoffes sei „vergütungsunschädlich“, in einer schulmäßig aufgebauten Entscheidung anhand einer Auslegung nach dem Wortlaut, der Systematik, nach Historie und Sinn und Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Es stellte insbesondere darauf ab, dass der Wortlautzusammenhang des § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG dafür spreche, dass Stoffe, die selbst kein Energieträger sind, eingesetzt werden dürfen, ohne dass dies Auswirkungen auf die in der Norm geregelte Vergütung hat. Verstünde man den Begriff des „Einsetzens“ wie das Landgericht in einem allumfassenden Sinne, so fielen hierunter auch das oft in Biogasanlagen eingesetzte Wasser oder in den Verbrennungsmotoren des Blockheizkraftwerks verwendete Motoröl, was zur Folge hätte, dass für nahezu keine Biogasanlage ein Vergütungsanspruch bestünde. Zu einem sinnvollen Auslegungsergebnis komme man daher nur, wenn mit diesem Begriff ausschließlich der eingesetzte Energieträger selbst gemeint sei.

Im Urteil des Oberlandesgerichts war die Revision zum Bundesgerichtshof wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob die Zugabe von Zusatzstoffen gegen das Ausschließlichkeitsprinzip verstößt, zwar zugelassen. Allerdings hat keiner der Beteiligten Rechtsmittel eingelegt, so dass das Urteil mittlerweile in Rechtskraft erwachsen ist.

Ein Grund für die Nichteinlegung der Revision mag darin zu sehen sein, dass dieses Problem zukünftig dadurch entschärft wird, dass der Gesetzgeber in der Begründung zur EEG-Novelle ausdrücklich aus-

## Neues aus Berlin: EEG 2009

Am 6. Juni 2008 hat der Bundestag die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen. Die Neufassung, die allerdings erst zum 1. Januar 2009 in Kraft treten wird, sieht in vielen Bereichen deutlich verbesserte Rahmenbedingungen für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von EEG-Strom vor.

Für neu in Betrieb genommene Windenergieanlagen an Land ist eine Vergütung in Höhe von 9,2 ct/kWh vorgesehen. Zudem wird die Degression der Vergütung auf 1 % pro Jahr gesenkt. Im Falle der Ersetzung alter Anlagen (Repowering) können sich Betreiber unter bestimmten Bedingungen eine Erhöhung der Anfangsvergütung um 0,5 ct/kWh sichern. Zur Förderung der Netzintegration von Windenergieanlagen wird ein Systemdienstleistungsbonus in gleicher Höhe eingeführt. Für Offshore-Windenergieanlagen beträgt die Anfangsvergütung nun 13 ct/kWh. Anlagen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, wird zudem ein zusätzlicher „Sprinterbonus“ in Höhe von 2 ct/kWh gewährt.

Im Bereich Bioenergie wurde das Vergütungsniveau ebenfalls angehoben. Dieses betrifft sowohl die Grundvergütung für kleinere Anlagen als auch den NaWaRo-Bonus und den KWK-Bonus.

Im Bereich der Photovoltaik wurde die Vergütung teilweise leicht abgesenkt; die jährliche Degression der Vergütungen wurde etwas erhöht. Die zunächst in der Branche befürchteten erheblichen Einschnitte sind jedoch ausgeblieben.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Direktvermarktung von EEG-Strom recht flexibel ausgestaltet hat. Die Wahl zwischen EEG-Vergütung und Direktvermarktung ist im monatlichen Wechsel möglich.

führt, dass der Einsatz von Hilfsstoffen für den Anspruch auf Vergütung unerheblich ist.

## Unsere Themen

- Hilfsmiteleinsetzung in Biogasanlagen
- Vertragsrisiken bei Offshore-Windparks
- Wer trägt die Kosten für Netzsicherungsmaßnahmen?
- Aktuelle Rechtsprechung

## Vertragsrisiken bei Offshore-Windparks

Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Potenziell hohe Netzanschlusskosten verbunden mit fehlenden Kalkulationsgrundlagen und somit hohen Preisrisiken stellen ein erhebliches Hemmnis für eine Offshore-Windpark-Planung dar.

Einen ersten Schritt zur Kostenentlastung der Betreiber ist der Gesetzgeber im Jahre 2006 mit dem Infrastrukturbeschleunigungsgesetz gegangen, welches die Netzanschlusskosten den Netzbetreibern zuwies. Mit der Verabschiedung des neuen EEG-Entwurfs am 9. Juni 2008 hat der Gesetzgeber nunmehr auch die Vergütung für Offshore-Windparks deutlich erhöht. Die verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden die Realisierung dieser Projekte vorantreiben.

Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass die Entwicklung eines Offshore-Projekts nach wie vor in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht völlig andere Herausforderungen mit sich bringt als selbst große Onshore-Projekte. Aus rechtlicher Sicht ergeben sich neue Risiken, weil derzeit kein Unternehmen die schlüsselfertige Errichtung eines Windparks auf See anbietet. Selbst einzelne Gewerke wie die elektrotechnische Infrastruktur können nur von verschiedenen Anbietern eingekauft werden. Daraus ergibt sich für den Entwickler und zukünftigen Betreiber, dass er eine Vielzahl von Leistungsverträgen zu verhandeln und

abzuschließen hat. Für diese Konstellation hat sich der angelifizierte Begriff des so genannten „multi contracting“ herausgebildet. Grundsätzlich ist die dahinter stehende Vertragslage jedem Bauherrn bekannt, der sein Vorhaben nicht von einem Generalunternehmer errichten lässt. Im Rahmen eines Bauprojektes an Land sind die damit einhergehenden Risiken über ein gutes Projektmanagement beherrschbar. Bei einem Offshore-Windparkprojekt ergibt sich im „multi contracting“ jedoch eine Vielzahl von Schnittstellen zwischen den Gewerken, die für die Finanzierungsfähigkeit und eine ausreichende rechtliche Absicherung des Betreibers sorgfältig abzustimmen sind. Vor allem aber sind der Bauphase zeitlich enge Grenzen gesetzt, da - wenn kein eigenes Schiff angeschafft wird - die erforderlichen Schiffskapazitäten nur eingeschränkt verfügbar sind bzw. eine langfristige Charter kaum bezahlbar ist. Diesem Umstand muss in den Verträgen mit allen Partnern Rechnung getragen werden.

Weiterhin besteht ein großer Sicherungsbedarf im Hinblick auf die Haftung und die Mängelgewährleistung der beteiligten Unternehmen. Es ist darauf zu achten, dass für den Bauherrn keine Haftungslücke entsteht. Zudem sind alle Parteien in ein einheitliches Versicherungskonzept für das Projekt in der Bau- und Betriebsphase einzugliedern.



Rainer Heidorn ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Gesellschafts- und Steuerrecht und Energierecht zuständig.

In der Praxis wird dieser Problematik oftmals zusätzlich mit einem so genannten Schnittstellenvertrag oder einem Schnittstellenprotokoll („Interface-Agreement“) begegnet. In solchen Interface-Agreements werden gemeinsame Regeln für sämtliche Baubeteiligten aufgestellt und Haftungsübergänge für die einzelnen Gewerke sowie ein etwaiges Konfliktmanagement geregelt. Weitere Gegenstände sind unter anderem die Baustellenkoordination, eine verbindliche Verpflichtung der Vertragspartner auf den Gesamtzeitplan sowie die Einbindung eines Projektmanagers mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Werkunternehmern. Eine derartige Vereinbarung kann die sorgfältige Gestaltung der einzelnen Leistungsverträge nicht ersetzen. Sie kann aber im Regelfall die Risiken, die aus dem Fehlen eines Generalunternehmers hervorgehen, erheblich abmildern.

### Aktuelle Rechtsprechung

#### Blendwirkung einer Solaranlage

Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 31. Januar 2008 - W 5 K 07.1055

Das Verwaltungsgericht hat eine Klage von Nachbarn gegen die Zulassung einer Fotovoltaikanlage auf einer Gerätehalle zurückgewiesen und sich mit den insoweit gerügten Blendwirkungen der Anlage befasst. Das Gericht ging davon aus, dass solche Wirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, aber im vorliegenden Fall nur mit geringen Einwirkzeiten zu rechnen war. Zudem könnten sich die Nachbarn ohne größeren Aufwand im Rahmen des Ortsüblichen und Zumutbaren durch Abschirmmaßnahmen, wie Vorhänge oder Jalousien, schützen.

#### Zielbindung der Gemeinde

Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 9. April 2008 - 8 C 11217/07

Schreitet die Gemeinde zur Überplanung von regionalplanerischen Eignungs- oder Vorranggebieten, hat sie zu berücksichtigen, dass die Flächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen müssen. Das Oberverwaltungsgericht hat festgestellt, dass ein Bebauungsplan insoweit nicht zielangepasst und wirksam ist, wenn er ohne

überzeugende Gründe die Errichtung von Windenergieanlagen auf einer Fläche von mehr als einem Drittel ausschließt, die regionalplanerisch zur Verfügung gestellt wird. Durch die Ausweisung im Raumordnungsplan und die damit verbundene Konzentrationswirkung erhält die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen, den die Gemeinde zu respektieren hat. Sie hat darzulegen, dass sich die ausgeschlossenen Flächen nicht für die Windenergienutzung eignen und andere Belange den Ausschluss der Fläche rechtfertigen.

#### Keine Amtshaftung der Gemeinde

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Februar 2008 - III ZR 49/07

Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich Kommunen gegen die Errichtung von Windenergieanlagen wenden. Dabei wird oftmals das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt. Grundsätzlich können dann Haftungsansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, wenn es zu einer Verzögerung oder Versagung der Zulassung der Anlagen kommt. Hierzu hat jedoch der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die Gemeinden haftungsfrei bleiben, wenn aus dem Gesichtspunkt des sog. rechtmäßigen Alternativverhaltens es möglich gewesen wäre, das gemeindliche Einvernehmen zu Recht zu versagen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Konzentrationsplanung

allein formelle Mängel aufweist. Der Beschluss enthält zudem einige weitere grundsätzliche Fragen der gemeindlichen Haftung, die im Ergebnis allerdings aus Sicht des Windparkplaners nicht erfreulich sind.

#### Regionalplan Ostthüringen unwirksam

Oberverwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 19. März 2008 - 1 KO 304/06

Das Oberverwaltungsgericht ging in dieser Entscheidung davon aus, dass die Errichtung von zwei Windenergieanlagen nicht gegen die Festlegung des Regionalen Raumordnungsplans aus Ostthüringen verstoßen würde. Diese war aus Sicht des Gerichts unwirksam, da der Plan auf einer fehlerhaften Abwägung beruht. Das Gericht kritisiert zunächst, dass die Unterscheidung zwischen den vorgesehenen Vorbehalts- und Vorranggebieten vom Plangeber nicht ordnungsgemäß beachtet worden sei. Nur innerhalb von Vorranggebieten ist die Windenergienutzung planerisch gesichert und ihr damit substantiell Raum gegeben. Zudem beruhte die Abwägung auf einem Wunschkonzert der Gemeinden, was zu einer erheblichen Reduzierung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen führte. Allein der Wille einer planunterworfenen Kommune, keine Windenergieanlagen zu wünschen, ist nicht abwägungserheblich.

# Wer trägt die Kosten für Netzsicherungsmaßnahmen?

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

Bereits in der Ausgabe 14 dieses Rundbriefs aus dem Oktober 2007 wurde die grundsätzliche Abgrenzung von Netzausbau- und Netzanschlusskosten dargestellt. Im Folgenden soll auf einen gesonderten Aspekt dieser Abgrenzung nochmals eingegangen werden. Hierbei soll es um die Frage gehen, ob Maßnahmen, die durch den Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von EEG-Strom notwendig werden, um die Sicherheit und Stabilität des Netzes zu gewährleisten, unter die vom Netzbetreiber zu tragenden Kosten des Netzausbaus fallen. Als Beispiel für entsprechende Anlagen lassen sich beispielsweise Erdschlusskompensationsanlagen und ferngesteuerte Schaltanlagen zur prioritätengesteuerten Netztrennung von EEG-Anlagen im Falle der drohenden Überlastung eines Netzes benennen. Auch die insbesondere bei älteren Windenergieanlagen eingesetzten zentralen Blindleistungskompensationsanlagen fallen in diesen Bereich.

Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung ist die Regelung des § 13 EEG. Nach dessen Abs. 1 trägt die notwendigen Kosten des Anschlusses einer Anlage zur Erzeugung von EEG-Strom deren Betreiber. Abs. 2 sieht vor, dass die Kosten eines notwendigen Netzausbaus der Netzbetreiber trägt. Letztgenannte Regelung ist im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Netzbetreibers nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EEG, der Netzausbauverpflichtung des Netzbetreibers,

zu sehen. Es kommt demnach darauf an, ob die oben beispielhaft genannten Maßnahmen zur Erhaltung der Netzsicherheit und -stabilität, die nach dem Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von EEG-Strom notwendig werden, unter die Netzausbauverpflichtung des Netzbetreibers fällt.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 EEG erstreckt sich die Verpflichtung des Netzbetreibers zum Netzausbau auf „sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen“. Ohne an dieser Stelle auf das selbständige Kriterium der Eigentumszuordnung eingehen zu wollen, ist im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs der „notwendigen technischen Einrichtungen“ auf die aufschlussreiche Begründung des Gesetzgebers zu verweisen. Dieser hat klargestellt, dass hierunter jedenfalls solche Maßnahmen fallen, die - vor oder nach Anschluss der entsprechenden Anlage - für den Netzbetrieb unentbehrlich sind. Dieses ist der Fall, wenn der störungsfreie Betrieb des Netzes nach dem Anschluss der Anlage von der fraglichen Komponente abhängig ist. Der Gesetzgeber selbst ist demnach von einer weiten Auslegung des Begriffes der „notwendigen technischen Einrichtungen“ ausgegangen.“

Sind die eingangs genannten Kompensati-



“

Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Vertragsgestaltung sowie Haftungs- und Gewährleistungsrecht tätig.

onsanlagen oder die ferngelenkte Abschaltvorrichtung in diesem Sinne notwendig, um die Sicherheit und Stabilität des Netzes zu gewährleisten, wird demnach von einer Zuordnung zu dem Netzausbau auszugehen sein. Zwar dürfte in einigen Fällen auch eine dezentrale Lösung für die Stabilisierung des Netzes, etwa bei dem Einbau entsprechender Kompensationsanlagen in die Energieerzeugungsanlagen selbst, möglich sein. Hierbei ist indes zu beachten, dass bei Anwendung und Auslegung des § 4 EEG das Prinzip der volkswirtschaftlichen Gesamtkostenminimierung zu beachten ist. Zu realisieren ist demnach die volkswirtschaftlich günstigste Variante, die in der Regel in einer zentralen Anlage bestehen wird.

Da das Gericht weitere Belange, die den Ausschluss von einzelnen Flächen rechtfertigen konnten, nicht erkennen konnte, war der Plan unwirksam.

## Überleitung der Bauvorbescheide Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. April 2008 - 4 B 26.08

Seit Mitte 2005 sind heute übliche Windenergieanlagen regelmäßig immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr festgehalten, dass die Überleitungs Vorschriften, die ausdrücklich nur die Baugenehmigung erfassen, auch für den Bauvorbescheid gelten. Insoweit können Klagen auf Erteilung eines Bauvorbescheids fortgeführt werden. Damit hat das Bundesgericht die bislang ganz herrschende Meinung in der Rechtsprechung bestätigt.

## Betreibereigene Überwachung Verwaltungsgericht München, Urteil vom 4. März 2008 - M 1 K 07.3594

Im Rahmen der Zulassungsentscheidung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, wie Windenergieanlagen oder Biomasseanlagen, sehen die Genehmigungsbehörden oftmals weitreichende Eigenüberwachungspflichten für den Betreiber vor. Das Verwaltungsgericht setzte sich mit einer Bestimmung auseinander, die dem Anlagenbetreiber

aufgibt, die Emissionen der Anlage durch private Dritte überprüfen zu lassen. Das Gericht hielt diese Nebenbestimmungen für rechtswidrig, da sie über die allgemeine Betreiberpflicht hinausgehe. Das Gericht führt unter anderem aus, dass nach § 52 BImSchG die Überwachungspflicht bei der Behörde liege. Die Vorschrift regelt ein abgestuftes System aus Auskunft-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten, die zeigen, dass es grundsätzlich Aufgabe der Behörde ist, Anlagen zu überwachen. Den Betreiber trifft regelmäßig eine bloße Mitwirkungspflicht. Eine Eigenüberwachung, die darauf hinausläuft, dass Dritte in die Überwachung eingebunden werden, ergibt sich nicht aufgrund allgemein bestehender Betreiberpflichten.

## Europarechtmäßigkeit der Biokraftstoffbesteuerung

Hessisches Finanzgericht, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 7 K 3015/07

Das Finanzgericht hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Neufassung des Biokraftstoff-Quotengesetzes vom 18. Dezember 2006, mit dem die Begünstigung von Kraftstoffbeimischungen entfällt, der europäischen Biokraftstoffrichtlinie entspricht. Das Finanzgericht ging von einem Verstoß aus und legt dar, dass Rechtssicherheit und Vertrauensschutz es notwendig machen, dass ein auf mehrere Jahre angelegtes

Fördersystem nur bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände während des festgeschriebenen Zeitraums zu Lasten der Betroffenen geändert werden darf. Anzumerken bleibt dazu, dass jedenfalls entsprechende Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht bereits im letzten Jahr gescheitert sind.

## Konkurrenzplanung Wasserkraft Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 3. März 2008 - AU 7 K 06.111

In dieser Sache befasst sich das Verwaltungsgericht mit der Frage, welchem von zwei konkurrierenden Wasserkraftvorhaben, deren parallele Realisierung ausgeschlossen war, der Vorrang gebührte. Vorliegend entschied sich die Genehmigungsbehörde nach einer rechtlichen Würdigung - in einem Vermerk - gegen das eine Vorhaben, da es - anders als das Konkurrenzmodell - wesentlich in die Natur eingreife und auch wesentliche nachteilige Wirkung auf Gewässer habe. Gegen diese Würdigung wandte sich der unterlegene Betreiber. Die Klage war unzulässig, da die Entscheidung über den Vorrang des einen Vorhabens eine bloße behördliche Verfahrenshandlung im Vorfeld der Sachentscheidung war, die keiner gerichtlichen Überprüfung zugänglich war. Es handelt sich nach Ansicht des Gerichts um keine endgültige Sachentscheidung, die noch aussteht.



## Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten

Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 26 Rechtsanwälte, von denen sich 14 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Gernot Blanke**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Klaus Meier**  
*Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Volker Besch**  
*Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht*
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht*
- **Rainer Heidorn**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht*
- **Dr. Andreas Hinsch**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Britta Oberst**  
*Gewährleistung, Vertragsgestaltung und Prozessführung*
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**  
*Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht*
- **Lars Schlüter**  
*Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung*
- **Jörg Spelshaus**  
*Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht und Prozessführung*
- **Nadine Holzapfel**  
*Öffentliches Baurecht, Umweltrecht*
- **Mirja Häfker**  
*Gesellschaftsrecht, Recht der erneuerbaren Energien*
- **Dr. Jochen Rotstegge**  
*Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung*
- **Dr. Silvia Fedra Pestke, LL.M.**  
*Planungs- und Umweltrecht, Privates Baurecht*

Verlag und  
Herausgeber:

Rechtsanwälte in Partnerschaft  
Blanke Meier Evers  
Kurfürstenallee 23  
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0  
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66  
Internet: [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)  
E-Mail: [info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle